



## **Geschäftsordnung des Karneval Ausschuss Gemütlichkeit Ossenberg**

**Fassung vom 28.09.2017**

Die Geschäftsordnung regelt in Anlehnung an die Satzung des KAG Ossenberg den Geschäftsablauf. Sie darf keinesfalls der Satzung widersprechen.

### **1. Im KAG Ossenberg gibt es neben der Mitgliederversammlung weitere Organe bzw. Gremien:**

- 1.1 Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand
- 1.2 Elferrat
- 1.3 Senatoren, Ehrensensatoren, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder
- 1.4 Aktive Mitglieder
- 1.5 Damenteam
- 1.6 Vereinsjugend
- 1.7 Glühweintruppe

- 1.1 Der Vorstand wird entsprechend der Satzung gewählt.

Er ist bei allen Entscheidungen der Organe bzw. Gremien zu informieren und hat bei allen Entscheidungen Mitspracherecht und bei allen geschäftlichen Angelegenheiten Entscheidungsgewalt.

- 1.2 Neue Elferratsmitglieder werden von den Mitgliedern des Elferrates mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Elferrat wählt aus seiner Mitte einen Elferratssprecher und einen Stellvertreter.

- 1.3 Neue Senatoren werden von den Senatoren und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes in einer gemeinsamen Sitzung mit 2/3 Mehrheit auf Lebenszeit gewählt.

Die maximale Anzahl der Senatoren darf elf nicht übersteigen. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst wieder ein neuer Senator nach dem Ausscheiden eines bisherigen Senators gewählt werden.

Maximal alle fünf Jahre wird vom Geschäftsführenden Vorstand und den Senatoren ein Ehrensensator mit 2/3 Mehrheit auf Lebenszeit gewählt.

Ehrenmitglieder werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung gewählt.

Ehrenorden, Verdienstorden etc. werden nach einem Vorstandsbeschluss verliehen.

- 1.4 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in den Sitzungen auftreten oder die aktiv an bestimmten Maßnahmen teilnehmen (Zeltaufbau, Zeltabbau, Wagenbau etc.). Die Mitglieder der Organe und Gremien sind aktive Mitglieder.
- 1.5 Das Damenteam des KAG Ossenberg ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Damensitzung.  
Für diese Veranstaltung bekommt es einen vorher mit dem Vorstand vereinbarten Betrag. Über die Verwendung der ihm zufließenden Gelder entscheidet es selbstständig. Der Punkt 1.1 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
- 1.6 Mitglieder der Vereinsjugend des KAG Ossenberg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen. Die Mitglieder der Tanzgarden gehören unabhängig von ihrem Alter ebenfalls der Vereinsjugend an.

Die Jugendabteilung handelt entsprechend den Bestimmungen der „Jugendordnung des KAG Ossenberg“.

- 1.7 Die Glühweintruppe ist für die Planung, Organisation und Betreibung des Glühweinstandes während des Martinimarktes zuständig. Das notwendige Budget wird vom KAG Ossenberg zur Verfügung gestellt.

## **2. Prinzen, Prinzessinnen, Prinzenpaare / Adjutanten, Adjutantinnen**

- 2.1 Der/die Ossenberger Karnevalsprinz/essin oder das Prinzenpaar (im weiteren Verlauf „Tollität“ genannt) wird von den Mitgliedern des Vorstandes, des Elferrates, den Senatoren und dem Damenteam in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Über den Zeitpunkt und Ort der Wahl entscheidet der Vorstand.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Ossenberg.

Mit der Annahme seiner Wahl verpflichtet sich die Tollität (und ggf. Adjutanten, Adjutantinnen) zur Mitgliedschaft im KAG.

Es können bis zu zwei Adjutanten oder Adjutantinnen von der Tollität ernannt werden.

- 2.2 Die Tollität bekommt einen Zuschuss vom KAG, der vom Vorstand festgelegt wird. Dieser Zuschuss beträgt zurzeit 750 € pro Session, unabhängig davon, ob es eine Einzelperson oder ein Prinzenpaar ist.

Die Kosten für Änderung der Prinzenuniform trägt der Prinz.

Für das Kleid der Prinzessin kann ein Zuschuss beantragt werden über dessen Höhe der Vorstand im Einzelfall entscheidet. Dieser Zuschuss beträgt zurzeit 100 €.

In den Jahren des Rheinberger Rosenmontagszuges wird der Tollität ein Prinzenwagen gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung des Wagens.

Nach der derzeitigen Regelung nimmt der Prinzenwagen am Ossenberger Tulpen-sonntagszug und am Rheinberger Rosenmontagszug teil.  
Über die Teilnahme an weiteren Karnevalsumzügen entscheidet nur der Vorstand.

Die Tollität ist grundsätzlich verpflichtet, alle Termine wahrzunehmen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Termine sind der Tollität frühzeitig mitzuteilen.

Einladungen von Ossenberger Vereinen und Nachbarschaften und Karnevalsvereinen im Stadtgebiet sind Pflichttermine.

Eigene Termine der Tollität dürfen erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand angenommen werden.

Zu jedem offiziellen Termin sollte ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sein.

### **3. Weitere Personen**

3.1 Wagenbaumeister

3.2 Zeltbauteam

3.1 Der Wagenbaumeister wird bei Bedarf vor dem Ossenberger Tulpensonntagszug / Rheinberger Rosenmontagszug vom Vorstand ernannt. Er plant und leitet den Bau / Umbau des Prinzenwagens.

Der Vorstand gewährt auf Antrag einen Zuschuss für den Wagenbau und hat bei der Gestaltung des Wagens Mitspracherecht.

3.2 Das Zeltbauteam wird jährlich vom Vorstand ernannt. Es ist verantwortlich für den Zeltaufbau. Die Termine für den Zeltauf- und abbau werden mit dem Vorstand abgestimmt. Das Zeltbauteam kann nach Rücksprache mit dem Vorstand weitere Mitglieder kooptieren.

### **4. Jubiläen und besondere Anlässe**

Zu besonderen Jubiläen und Anlässen werden vom Vorstand des KAG Ossenberg e.V. Präsente übergeben.

4.1 Geburtstage aktiver Mitglieder

Zum 65. Geburtstag erhalten aktive Mitglieder ein Präsent in Höhe von 20,00 €. Ab dem 70. Geburtstag wird alle zehn Jahre ebenfalls ein Präsent in Höhe von 20,00 € übergeben.

4.2 Ehejubiläen aktiver Mitglieder

Zur Hochzeit und zur Silberhochzeit wird ein Geschenk in Wert von 25,00 € und zur Goldhochzeit in Höhe von 50,00 € überreicht. Über Präsente bei weiteren Ehejubiläen entscheidet der Vorstand.

4.3 Sonderjubiläen

Zu bestimmten Anlässen (z.B. Schützenkönig) kann nach einem Beschluss des Vorstandes ebenfalls ein Präsent übergeben werden.

4.4 Todesfälle

Beim Ableben von aktiven Mitgliedern wird eine Beileidsbekundung in Höhe von 50,00 € und bei passiven Mitgliedern in Höhe von 25,00 € übergeben.

Diese Ordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 28.09.2017 beschlossen.